

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at

Telephone: +43(732) 7720-53100

statt. Der Beratung und Beschlußfassung der Gesellschaftsversammlung unterliegen insbesondere der Bericht des Geschäftsführers über die Lage der Geschäfte unter Vorlegung des Abschlusses, die Genehmigung des Abschlusses, die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrats. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung dürfen nicht ausgeführt werden, wenn der Vorsitzende der Reichsverteilstelle oder, soweit es sich um Maßnahmen von erheblicher finanzieller Tragweite handelt, das von dem Staatssekretär des Reichschatzamts berufene Aufsichtsratsmitglied ihnen widerspricht.

Aus einem sich ergebenden Überschuß sind zunächst die Stammeinlagen bis zu 50. G. zu verzinsen. Ein darüber hinaus noch verbleibender Überschuß dient als Rücklage zur Deckung etwaiger Verluste und unvorhergesehener Ausgaben. Die Auslösung der Gesellschaft erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der nach Deckung des Stammkapitals und aller Verbindlichkeiten verbleibende Überschuß wird zur Verfügung des Reichskanzlers gestellt. Diese Gewinnverteilungsbestimmungen entsprechen also den für Kriegsgesellschaften mit öffentlichen Aufgaben üblich gewordenen Regeln und schließen ein einseitiges Erwerbsinteresse der Gesellschaft aus.

Tritt an die Stelle der Reichsverteilstelle für Nahrungsmittel und Eier eine andere Behörde, so kommen deren Vorsitzenden die Befugnisse zu, welche die Satzung dem Vorsitzenden der Reichsnahrungsmittelstelle zuweist.

Bis die neue Organisation in Gang kam, ergaben sich naturgemäß Übergangsschwierigkeiten. Um eingetretene Unklarheiten zu beseitigen, wurde in einer Mitteilung des Kriegsernährungsamts bekanntgegeben, daß von Februar 1917 ab auch Suppenfabrikate (Suppenwürfel und lose Suppen) in die behördliche Verteilung einbezogen würden. Dabei wurde für die einschlägigen Betriebe darauf hingewiesen, daß die Suppenfabriken nunmehr ihre sämtlichen Erzeugnisse an die behördlichen Verteilungsstellen abliefern müßten und demzufolge irgendwelche sonstige Lieferungen an Privatpersonen, an Groß- und Kleinhandel, an Werkstätten, Anstalten usw. nicht mehr ausführen dürften. Diese Mitteilung begegnete in der öffentlichen